K. Jungen Dudwigshafen
und seine Nachkommen, zum
Besitzung seiner notwendigen
und Burgfrieds. Soll ein gemeiner
Weg gemacht. und dieses
Verfahren. so Herr eigentlich
Lehen gemeinschaftlich Burgfried und
gemeinschaft, zu verstehen Ad.
Cag. die Stadt was Adr. seine
Unterthanen sollen. den Cag
Zugang sein, und in
Berg soll an Holzwuchs. und
Andern. was man dann
zum nothwendigen Bau
an nie ordinirt ist. Wann
Conrad Schaumburg nicht,
dann der Anspruch an den
Burgfried soll durch die
Stadt Amtleute geschehen.
Fürderlich richtig. und was
dann Burgfried. wie
Stadt Statut den Regierungs
Rath. Dass. Ratsherr Lehn:
mann recht. und
auf sie. damit
Grundherr kann. anzutreffen
Es wenig gewachsen wenn
nicht, Last sich Stadt Land:
Landrecht. Es sein gewöhn:
lich. Wann
Erbrichter. dann nie Herzog:
lichen. 300 fl.

Und sind diese. Da ein Ausschuss
Hinterthanen und Unterthanen
Stadt,

Empfang Anzal 2 fl. 11. p.
Ihrer Hoheit. Herr. N. Amey
Unterthanen,

Empfang Rathsherrn zu
Oberursel,

80